



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 11793/15m-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens [...] erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 etc geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015)“;

Bezug: BMWFW- 15.875/0020-Pers/6/2015

Zu dem mit do. Erlass vom 21.10.2015 übermittelten Entwurf eines Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, mit dem u.a. das GGG geändert werden soll, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

1. Es wird auf den vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz etc geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015)“, BMJ-Z18.003/0004-I 7/2015, hingewiesen. Dieser Entwurf sieht in Art 1 Z 9 ebenfalls die Änderung des § 25 GGG vor (Einfügung eines neuen Abs 4).

2. Die in Art 8 Z 1 durch die Ergänzung des § 25 GGG vorgesehene gänzliche Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr scheint in der gewählten Form inhaltlich fraglich und vor allem schwer administrierbar.

So werden umfassende und auch kostenintensive Kontrollmechanismen installiert (§ 19 Stiftungsprüfer; § 21 Aufsichtsorgan), gleichzeitig bei der Leistung der Justiz (Eintragung im Grundbuch) recht großzügig auf die Eintragungsgebühren zur Gänze verzichtet.

Der Begriff „*Personenvereinigungen und Vermögensmassen*“ ist für die Anwendung

bei der Prüfung der Gebührenpflicht überdies schwammig und somit nicht eindeutig. Es wäre wohl vertretbar, die Gebührenbefreiung auf einen begünstigten Erwerb nach § 26a GGG (derzeit dreifacher Einheitswert, maximal 30 % des Wertes) zu beschränken.

Jedenfalls wäre im geplanten Abs 5 des § 25 GGG der letzte Satz so zu ändern, dass die im ersten Satz angeführte Bescheinigung der Abgabenbehörde bei der Inanspruchnahme der Gebührenbegünstigung in aktueller Form – bei sonstigem Verlust der Gebührenbegünstigung – vorzulegen **ist**.

3. Hingewiesen wird auch auf den ebenfalls vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G), **BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015**, worin in § 9 Abs 2 ausgeführt wird, dass die Bestimmungen des § 53 Abs 3 WFG 1984 sowie § 42 Abs 3 WSG für Finanzierungen durch die WBIB sinngemäß anzuwenden sind. Schon im derzeitigen Anwendungsbereich bereiten diese Befreiungsbestimmungen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten; durch die Anwendung bei anderen Finanzierungsformen ist ein erheblicher administrativer Mehraufwand vorhersehbar.

Anstatt das Ausufern von Befreiungsbestimmungen zu verringern, würden wiederum Befreiungsbestimmungen außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes geschaffen. Da dies die Rechtslage unübersichtlich macht, wird – abgesehen von inhaltlichen Bedenken – vorgeschlagen, die Befreiungstatbestände nur mehr im GGG zu regeln.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 10. November 2015
Für den Präsidenten:
Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG